

allgemeine Kultursoziologie dürfte sie jedoch, wie die Verfasserin behauptet, tatsächlich neu sein.

Es ist erstaunlich, welche Fülle äußerlicher Differenzierungsmerkmale sozialer Brandmarkung Mellinkoff ihrem Material zu entnehmen vermag. Dazu gehört ein genauer Blick, wenn es etwa gilt, in der Warze eines Folterknechts oder im bescheidenen Zurücktreten Josefs hinter Maria und dem Christuskind jene soziale und rassische Abstufung beziehungsweise Diskriminierung zu erkennen, auf die es dem zeitgenössischen Künstler hier ankam. Die Autorin gliedert ihren – nicht abschließend gemeinten – Katalog von »Zeichen« nach Kleidung, Körpermerkmalen, Gestik und Positionierung (Stellung) im Bildgefüge. Bei der Kleidung verrät etwa Vielteiligkeit oder auffallende Farbgebung wie rot oder gelb den sozial Deklassierten, auch wenn dieser, wie oft der Scharfrichter, ein durchaus wohlhabender Mann sein konnte. Immer wieder weist die Verfasserin aber auch auf Ambivalenz und Wandlungsfähigkeit solcher Merkmale hin. Ein an sich verpöntes Kostüm kann unter dem Einfluß der Mode bei jungen Angehörigen der Oberschicht »hoffähig« werden. Im großen ganzen blieben aber die Vorstellungen über ehrbare und nicht ehrbare Kleidung doch dieselben. Der Kreis der »Gezeichneten« war groß. Neben religiös und rassistisch Benachteiligten wie vor allem den Juden waren es ganze Berufsgruppen, die schon äußerlich als rechtlos oder minderberechtigte erkennbar waren – Henker, Kriegsknechte, Spielleute, Prostituierte und andere mehr. Dazu kamen Arme, Fahrende und körperlich Behinderte wie Lepröse (Aussätzige). Da alle diese Personen und Personengruppen im Unterschied zu heute nicht nur eine »gesellschaftliche«, sondern zugleich eine rechtliche Sonderstellung hatten, kam den hier gesammelten und systematisierten Unterscheidungsmerkmalen vielfach auch rechtliche Bedeutung zu. Die ausgereiften, abwägenden Formulierungen dieses auf fünfzehnjährigen Vorarbeiten fußenden Werks bieten Anregung auf jeder Seite; hinzu kommt der Genuß an den zum Text komplementären Farb- und Schwarzweißtafeln des opulenten Bildbandes.

*R. J. Weber*

Carlheinz Gräter, Württemberger Wein. Landschaft, Geschichte, Kultur, Leinfelden-Echterdingen (DRW) 1993, 324 S., zahlr. Abb.

Man mag es kaum glauben: Dieses Buch unternimmt zum erstenmal seit mehr als 125 Jahren den Versuch, Weinbau und Weinkultur in Württemberg umfassend darzustellen. Und viel hat sich getan, seit Immanuel Dornfeld, der Gründungsvater der Weinbauschule in Weinsberg, 1868 seine »Geschichte des Weinbaus in Schwaben« veröffentlichte. So nimmt der Autor den Leser mit auf einen ausgedehnten Streifzug durch Geschichte und Gegenwart der schwäbisch-fränkischen Weinlandschaft, die für ihn eine überaus reizvolle Mischung aus »nördlicher Herbe und heiterer Fülle des Südens« verkörpert (S. 25).

Der Wein – ein eigener Mikrokosmos, der einer klaren Gliederung bedarf, will man sich ihm mit Worten nähern. Graeter tut dies über die Prinzipien der Chronologie und Topographie. Er bietet seinem Leser neben Wissenswertem dabei auch allerlei Erstaunliches, Nachdenkliches und Unterhaltsames. So gehört es für den Autor zu den großen Wandlungen der Neuzeit, daß mit dem Schwinden der Nähe zur Natur auch der spirituelle Bezug von Brot und Wein als Zeichen des Friedens, der Gastfreundschaft und der Dankbarkeit verloren ging. Der Wein wurde im Zuge dieser Entwicklung wie vieles andere zum Konsumgut. Daß ihm gleichwohl auch im 19. Jahrhundert noch eine besondere Kraft innewohnte, zeigt die Tatsache, daß die Winzer im protestantischen Weikersheim bei der Gründung ihres Weinbauvereins den Weinheiligen St. Urban zu ihrem Patron machten. Auf ihrer Fahne erscheint der Winzerpapst mit Tiara, Kreuzstab und Becher. Das Buch geht selbstverständlich auch auf die aktuellen Entwicklungen im württembergischen Weinbau ein. Die Versuche einzelner Weinerzeuger, sich auf dem Gebiet der Premiumweine zu profilieren, lassen nach Graeters Ansicht erkennen, daß man künftig »in der Europaliga mitspielen« will (S. 287).

Das Buch wendet sich an einen breiten Leserkreis, gleichgültig ob es sich dabei um den Kenner handelt, der sich über jeden Tropfen Gedanken macht, oder den Normalverbrau-



cher, dem der Wein einfach nur schmeckt (oder auch nicht). Grater erweist sich dabei als glänzender Erzähler, der es vermeidet, den Leser mit überzogenen Fachsimepeleien zu traktieren. Es ist ein Buch, das man nach getaner Arbeit abends gern zu einem süßigen Trollinger oder einem gehaltvollen Lemberger zur Hand nimmt.

*H. Kohl*

## 6. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Gerhard Dilcher, Heiner Lück, Reiner Schulze u. a., *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, hrsg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle und Reinhard Zimmermann, Bd. 6), Berlin (Dunker & Humblot) 1992. 160 S.

Die Aufsätze dieses Bandes sind – teilweise erweiterte – Vorträge, die auf dem 28. Deutschen Rechtshistorikertag in Nijmegen (1990) gehalten wurden. Abgesehen von dem Beitrag Udo Wolters über die *Consuetudo* im kanonischen Recht des Hochmittelalters behandeln die übrigen Beiträge deutschrechtliche Themen: das Gewohnheitsrecht im »fränkisch-deutschen« Gerichtsverfahren (Jürgen Weitzel), in den Königsurkunden des 12. Jahrhunderts (Elmar Wadle) und in der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung Kursachsens (Heiner Lück). Am wichtigsten, nicht nur vom Umfang her, erscheint Gerhard Dilchers wissenschaftsgeschichtlicher Abriß über die mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten als »methodisch-theoretisches Problem«. Anders als im römisch-kanonischen Recht, das schon früh – in den »kaiserlichen geschriebenen Rechten« und der Papstgesetzgebung des Mittelalters – über zentrale, auf gesetztem Recht gegründete Rechtsordnungen verfügte, kannte das in partikuläre Gewohnheiten aufgesplitterte deutsche Recht zunächst keine eigene, übergreifende Rechtsquelle. Erst im 16. Jahrhundert kam mit der »*communis Germaniae consuetudo*« die Vorstellung einer ganz Deutschland gemeinsamen Rechtsgewohnheit auf, die dann im 17. Jahrhundert zur wissenschaftlichen Lehre vom »gemeinen deutschen Recht« führte und als Ursprung der juristischen Germanistik bis heute für die Lehrstuhleinteilungen der rechtsgeschichtlichen Fächer von Bedeutung ist. Die aus seiner Entstehung folgende Problematik wirkt indessen bis in die moderne rechtshistorische Behandlung des Deutschen Reichs nach. Da es sich letztlich um ein (verfassungs-)politisches Postulat beziehungsweise gelehrtes Konstrukt handelte, war die Frage nach dem rechtschaffenden Subjekt und dem Verfahren der Rechtserstehung stets schwer zu beantworten. Das 19. Jahrhundert hatte sich hier gerne auf den inzwischen als Mythos verabschiedeten »Volksgeist« berufen. Die aktuelle Germanistik hofft, wie dem vorliegenden Band zu entnehmen ist, auf ethnologischen oder soziologischen Wegen den rechtserzeugenden beziehungsweise -konkretisierenden Vorgängen einer schriftlosen frühmittelalterlichen, von »Oralität« (Mündlichkeit) geprägten Kultur nahezukommen.

*R. J. Weber*

Ferdinand Elsener, *Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze* (hrsg. von Friedrich Ebel und Dietmar Willoweit), Sigmaringen (Thorbecke) 1989. 297 S. Die Rezeptionsforschung stellt die Frage, wie und warum im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit das gelehrte Recht in Deutschland Eingang fand: sie war eines der hauptsächlichen Arbeitsgebiete des 1982 verstorbenen, vormals in Tübingen lehrenden Rechtshistorikers Ferdinand Elsener. Der aus der Schweiz stammende Gelehrte, der auch in Württembergisch Franken nicht unbekannt war (vgl. Nachruf in WFr 67 (1983), S. 252), ging hier eigene Wege, die zu neuen Erkenntnissen führten. Elseners Interesse galt vornehmlich der »Frührezeption«, einem im Hoch- und Spätmittelalter angesiedelten Phänomen, das in der deutschen Rechtsgeschichte bis heute nicht einhellig beurteilt wird. Während nämlich für die Zeit nach Eröffnung des Reichskammergerichts im Jahre 1495, dessen Beisitzer nach gemeinem (römischem) Recht zu urteilen hatten, und nach der »Hochrezeption« des 16. Jahrhunderts am Einfluß des gelehrten Rechts kein Zweifel mehr bestehen konnte, war